

BAMF-Az.: [REDACTED]

Dortmund, [REDACTED] 01.2022

**Vermerk:**

Die Fristverlängerung vom [REDACTED] 11.2021 wurde zurückgenommen, da aufgrund neuerlicher Rechtsprechung des BVerwG (Urteil v. 17.08.2021, 1 C 55.20) allein der Verstoß gegen die Selbstgestellungsaufforderung/Nacht- bzw. Ordnungsverfügung vom [REDACTED].08.2021 per se nicht geeignet ist, um von einem Flüchtigkeit i.S.d. Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO auszugehen. Weitere Anhaltspunkte, die die Annahme eines Flüchtigkeit zum Zeitpunkt der Fristverlängerung rechtfertigen würden, liegen nicht vor.

Kaiser